



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 22

143. Jahrgang

Köln, den 15. Oktober 2003

## Inhalt

### Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 265	Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker in der Erzdiözese Köln .....	261
Nr. 266	Ordnung der Prüfung für teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker/Innen in der Erzdiözese Köln – Teilbereichsqualifikation für den Tätigkeitsbereich Orgel – ..	264
Nr. 267	Ordnung der Prüfung für teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker/Innen in der Erzdiözese Köln – Teilbereichsqualifikation für den Tätigkeitsbereich Chorleitung – .....	267
Nr. 268	Ausbildungsordnung für teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker (C) im Erzbistum Köln .....	270
Nr. 269	Ausbildungsordnung für teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker – Teilbereichsqualifikation Orgel – im Erzbistum Köln .....	271
Nr. 270	Ausbildungsordnung für teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker – Teilbereichsqualifikation Chorleitung – im Erzbistum Köln .	272

### Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 271	25. Jahrestag der Wahl von Papst Johannes Paul II.: Feier am Sonntag, 19. Oktober 2003 .....	273
Nr. 272	Sitzung des Priesterrates vom 4. bis 6. November 2003 in Bensberg .....	273
Nr. 273	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten 2003 .....	274
Nr. 274	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer .....	274

### Kirchliche Mitteilungen

Nr. 275	Tag der älteren Priester .....	274
Nr. 276	Diözesaner Ministrantentag .....	274
Nr. 277	Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln .....	274
Nr. 278	Zu besetzende Pfarrerstellen .....	274
Nr. 279	Offene Stellen für Pastorale Dienste .....	274
Nr. 280	Personalchronik .....	275

## Erlasse des Herrn Erzbischofs

### Nr. 265 Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker\* in der Erzdiözese Köln

#### § 1 Zweck der Prüfung

Die C-Prüfung gibt Damen und Herren die Möglichkeit, ihre Eignung zur teilzeitbeschäftigten kirchenmusikalischen Tätigkeit nachzuweisen.

#### § 2 Anerkennung der Prüfung

Die nach dieser Ordnung abgelegten und bestandenen Prüfungen werden von allen deutschen Diözesen als C-Prüfung anerkannt. Die verlangten Prüfungsanforderungen (vgl. § 10) stimmen mit den Anforderungen überein, die von der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz im November 2002 für die C-Prüfung empfohlen worden sind.

#### § 3 Ort und Zeit der Prüfung

1. Prüfungsort ist in der Regel Köln.
2. Die Prüfung im Rahmen der diözesanen C-Ausbildung findet in der Regel einmal jährlich statt. Weitere C-Prüfungen werden vom Erzbischöflichen Prüfungsausschuss für Kirchenmusiker auf Antrag festgesetzt.

#### § 4 Einteilung der Prüfung

1. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil.
2. Die schriftliche Prüfung umfasst Klausurarbeiten in den Fächern

- (1) Tonsatz 60 Min.

- (2) Gehörbildung 60 Min.

#### 2. Die praktisch-mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer

- (1) Liturgik 15 Min.
- (2) Singen und Sprechen 15 Min.
- (3) Liturgiegesang  
a. lateinisch (Gregor. Choral) 15 Min.  
b. deutsch 15 Min.
- (4) Chorleitung 45 Min.
- (5) Liturgisches Orgelspiel 20 Min.
- (6) Orgelliteraturspiel 20 Min.
- (7) Klavierspiel 15 Min.
- (8) Tonsatz 10 Min.
- (9) Gehörbildung 10 Min.
- (10) Chorpraktisches Klavierspiel 15 Min.
- (11) Musikgeschichte 15 Min.
- (12) Orgelkunde 10 Min.

#### 4. Nach Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Prüfung in Chorleitung sowie in anderen Fächern in begründeten Ausnahmefällen von der übrigen Prüfung abgetrennt werden.

#### 5. Die angegebenen Prüfungszeiten sind Richtwerte, die nicht überschritten werden sollen.

#### § 5 Tätigkeit des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses für Kirchenmusiker (in dieser Ordnung kurz „Prüfungsausschuss“)

1. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungstermine an.
2. Die Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie haben über alle Vorgänge bei der Bewertung Verschwiegenheit zu bewahren.

\* meint immer auch Kirchenmusikerinnen

3. (1) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung stellt der Prüfungsausschuss, vertreten durch den Vorsitzenden, oder ein von ihm Beauftragter, und ein von ihm in Übereinstimmung mit dem Prüfungsausschuss bestellter Fachprüfer. Er sorgt für die Aufsicht bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten. Der Verlauf der schriftlichen Prüfung wird einschließlich besonderer Vorkommnisse in einem Protokoll festgehalten.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt in Übereinstimmung mit dem Prüfungsausschuss einen Fachlehrer zur Beurteilung der schriftlichen Arbeiten. In gleicher Weise wird ein Zweitkorrektor bestellt, der die Arbeiten unabhängig beurteilt. Bei abweichender Benotung entscheidet der Vorsitzende nach Beratung mit dem Prüfungsausschuss.

4. (1) Bei der praktisch-mündlichen Prüfung prüfen in den einzelnen Fächern die vom Vorsitzenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss beauftragten Fachlehrer. Ein zweiter Prüfer führt jeweils als Beisitzer das Protokoll.

(2) Können sich die Prüfer nicht auf eine Bewertungsnote einigen, wird dies im Protokoll vermerkt. Die Entscheidung trifft dann der Prüfungsausschuss.

5. Der Prüfungsvorgang ist in einer Niederschrift aufzunehmen. Diese muss enthalten:

1. Die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und die Namen der Prüflinge,
2. das Prüfungsdatum,
3. die Gegenstände der Einzelprüfungen und die Bewertung,
4. die Schlussentscheidung der Prüfungskommission.

Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

(Siehe hierzu die Veröffentlichung im Amtsblatt Köln, Stück 1. 12. 2002, Nr. 295 über den Erzbischöflichen Prüfungsausschuss für Kirchenmusiker)

### § 6 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. im Allgemeinen das vollendete 17. Lebensjahr
2. eine den geforderten Prüfungsleistungen entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung

### § 7 Berücksichtigung anderer Prüfungen

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen musikalischen Ausbildung eine Prüfung bestanden haben, können von der Prüfung in den entsprechenden Fächern befreit werden, die bereits Gegenstand dieser Prüfung waren, sofern sie den Anforderungen der C-Prüfung entsprochen haben. Der Antrag auf Befreiung ist mit der Meldung zur Prüfung einzureichen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

Eine Entscheidung des Prüfungsausschusses ist nicht notwendig in Fällen, in denen die Ordnungen „Anerkennung von Musikexamina für die kirchenmusikalische C-Prüfung“ (Amtsblatt Köln, 15. 4. 1996, Nr. 97) und/oder „Anerkennung von Schulmusikexamina für den kirchenmusikalischen Dienst“ (Amtsblatt Köln, 15. 12. 1990, Nr. 244) angewandt werden können.

### § 8 Meldung zur Prüfung

1. Findet die Prüfung im Rahmen der diözesanen C-Ausbildung statt, so ist keine Anmeldung zur Prüfung notwendig. Zur Prüfung im Fach „Orgelliteraturspiel“ ist eine Liste

von 15 im Laufe des Studiums erarbeiteten Orgelwerken entsprechend § 8,4 (4) vorzulegen.

2. Wer nur eine Teilprüfung ablegen möchte, muss dies bei der Meldung zur Prüfung angeben und dabei die Fächer nennen, auf die sich die Teilprüfung erstrecken soll.

3. Gegebenenfalls ist auch der Antrag auf Befreiung von Fächern, die bereits im Rahmen einer anderen Prüfung Gegenstand der Prüfung waren, mit den erforderlichen Unterlagen beizufügen (vgl. § 6).

4. Dem Gesuch um Zulassung zu einer C-Prüfung, die nicht im Rahmen der diözesanen C-Ausbildung erfolgt, sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Lebenslauf mit Angaben über die Schul- und Fachausbildung
- (2) beglaubigte Abschrift oder Kopie des letzten Zeugnisses der allgemeinbildenden Schule
- (3) Bescheinigungen über die Ausbildung als Nachweis der für die Prüfung notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse
- (4) Liste mit den für die Prüfung vorbereiteten Klavierwerken
- (5) Liste von 15 im Laufe des Studiums erarbeiteten Orgelwerken aus verschiedenen Stilepochen im geforderten Schwierigkeitsgrad, beginnend mit den drei für die Prüfung vorbereiteten Werken
- (6) Unterlagen über bereits abgelegte Teilprüfungen
- (7) Nachweis über die Mitarbeit in kirchlichen Chören

5. Die entsprechenden Anträge sind zu richten an den Erzbischöflichen Prüfungsausschuss für Kirchenmusiker, Marzellenstraße 32, 50668 Köln.

### § 9 Zulassung zur Prüfung

1. Mit der Zulassung teilt der Prüfungsausschuss den Bewerberinnen und Bewerbern die vorzubereitenden Aufgaben für die Fächer Liturgiegesang und Chorleitung mit.

2. Über die Zulassung zu einer Prüfung, die nicht im Rahmen der diözesanen C-Ausbildung erfolgt, entscheidet der Prüfungsausschuss. In diesen Fällen benachrichtigt er die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich spätestens 6 Wochen vor Beginn der Prüfung unter Angabe des Prüfungsortes und der Prüfungszeit.

Eine Nichtzulassung ist zu begründen.

### § 10 Prüfungsanforderungen

1. **Liturgik** (mündlich 15 Min.)

- Theologie und Spiritualität
- Aufbau und musikalische Gestaltung von Messfeier, Stundengebet und anderen Gottesdienstformen unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen
- Bedeutung und Struktur des Kirchenjahres
- Kenntnis der kirchenmusikalischen Richtlinien

2. **Singen und Sprechen** (15 Min.)

- Vortrag von zwei Liedern/Gesängen
- Vortrag eines geistlichen Textes

3. **Liturgiegesang** (30 Min.)

a. **lateinisch** (Gregorianischer Choral) (15 Min.)

- Vortrag eines Gregorianischen Gesanges (oligotonischer Stil)
- Einüben eines Scholagesanges
- Grundkenntnisse der Gregorianik

- b. deutsch (15 Min.)
- Vortrag eines Kantorengesanges
  - Einüben eines Gemeindegesanges
  - Kenntnis der verschiedenen Formen und Gattungen
4. Chorleitung (45 Min.)
- Dirigieren eines dem Chor bekannten polyphonen Satzes
  - Einstudieren einer dem Chor unbekanntem Komposition (insgesamt 30 Min.)
  - Grundkenntnisse der chorischen Stimmbildung unter Einbeziehung altersspezifischer Aspekte (5 Min.)
  - Kolloquium über Probenmethodik und Chorliteratur unter Einbeziehung altersspezifischer Aspekte (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) (10 Min.)
5. Liturgisches Orgelspiel (20 Min.)  
Begleitsätze und Intonationen zum Gemeindegesang zu allen Bereichen des Kirchenjahres und der üblichen Kasualien:
- Lieder (auch vom Blatt)
  - Psalm (Stundengebet)
  - Neues Geistliches Lied
  - lateinischer Gesang aus dem Gotteslob
  - improvisierte Vor-, Zwischen- und Nachspiele
  - V/A-Gesänge
6. Orgelliteraturspiel (20 Min.)
- Vortrag von mindestens drei für den Gottesdienst geeigneten Werken verschiedener Formen und Stilepochen
  - Nachweis eines stilistisch vielfältigen Repertoires von zwölf weiteren Werken
7. Klavierspiel (15 Min.)
- Vortrag von zwei bis drei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein polyphones Werk
8. Tonsatz
- a. schriftlich (Klausur, 60 Min.)
- vierstimmiger Chor- oder Orgelsatz
- b. praktisch/mündlich (10 Min.)
- Spielen erweiterter Kadenz
  - Analyse einfacher harmonischer Verläufe
  - Spielen eines bezifferten Basses
9. Gehörbildung
- a. schriftlich (Klausur 60 Min.)
- Musikdiktate: einstimmig  
zweistimmig  
vierstimmig (homophon)
- b. praktisch/mündlich (10 Min.)
- Bestimmen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen
  - Akkordangaben von der Stimmgabel
  - Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme
10. Chorpraktisches Klavierspiel (15 Min.)
- Spielen einer in vier Systemen notierten Chorpartitur
  - Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Chorsatzes
  - Begleitung eines Neuen Geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen
11. Musikgeschichte (mündlich 15 Min.)
- Grundzüge der Kirchenmusikgeschichte: Epochen, Komponisten und Werke
  - Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen
12. Orgelkunde (mündlich 10 Min.)  
Elementare Kenntnisse über:
- Technische Anlage der Orgel
  - Bauformen und Klang der Orgelpfeifen
  - Namen, Einteilung und Verwendung der Register
  - Pflege der Orgel

## § 11 Bewertung der Prüfung

1. Die Prüfungsleistungen werden nach Punkten bewertet:
- 15 = 1+  
14 = 1 (sehr gut)  
13 = 1-  
12 = 2+  
11 = 2 (gut)  
10 = 2-  
9 = 3+  
8 = 3 (befriedigend)  
7 = 3-  
6 = 4+  
5 = 4 (ausreichend)  
4 = 4-  
3 = 5+  
2 = 5 (mangelhaft)  
1 = 5-  
0 = 6 (ungenügend)
2. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
3. Die Prüfung ist auch bestanden
- bei einer Note „mangelhaft“ in den Fächern Musikgeschichte oder Orgelkunde
  - bei einer Note „mangelhaft“ in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, Chorpraktisches Klavierspiel, wenn diese durch eine mindestens gute Leistung in einem der Fächer Chorleitung, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Liturgiegesang, Liturgik, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel ausgeglichen wird.
4. Bei bis zu zwei mangelhaften Bewertungen können die betreffenden Fachprüfungen einmal wiederholt werden.
5. Die Prüfung gilt als nicht bestanden bei
- mangelhaften Leistungen in zwei oder mehr Fächern
  - bei einer ungenügenden Leistung
  - bei mangelhafter Leistung in einem der Fächer Liturgiegesang, Chorleitung, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Liturgik, Singen und Sprechen, Gehörbildung
  - bei mangelhafter Leistung in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, Chorpraktisches Klavierspiel, wenn diese nicht durch mindestens eine gute Leistung in einem der Fächer Chorleitung, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Liturgiegesang, Liturgik, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel ausgeglichen wird.
6. Nach Abschluss der Beratung über das Ergebnis der Prüfung gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling das Ergebnis der Prüfung bekannt. Auf Wunsch teilt er dabei auch die Ergebnisse in den einzelnen Fächern mit.

## § 12 Abschluss und Wiederholung der Prüfung

1. Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren einmal wiederholt werden. Fächer, die mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden sind, werden dabei angerechnet.
2. Wird auch in der Nachprüfung keine bessere Note als „mangelhaft“ erreicht, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

**§ 13 Rücktritt von der Prüfung**

1. Muss ein Prüfling wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von der Prüfung zurücktreten oder sie abbrechen, so bestimmt der Prüfungsausschuss, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bis dahin bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet.
2. Erklärt ein Prüfling vor Beginn der Prüfung dem Prüfungsausschuss schriftlich seinen Rücktritt von der Prüfung, so gilt sie als nicht abgelegt.
3. Falls ein Prüfling ohne angemessene Begründung während der Prüfung zurücktritt oder einen Prüfungstermin ohne angemessene Begründung versäumt, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 14 Prüfungszeugnis**

1. Alle Prüflinge erhalten über die bestandene Prüfung ein Zeugnis.

Im Zeugnis sind Gesamt- wie Einzelnoten aufzuführen. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Fächer unterschiedlich gewertet:

Gruppe 1 (dreifach): Liturgiegesang, Chorleitung, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel

Gruppe 2 (zweifach): Liturgik, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel

Gruppe 3 (einfach): Musikgeschichte, Orgelkunde

2. Bei vom Prüfungsausschuss anerkannten, aber nicht vor der diözesanen Prüfungskommission abgelegten Teilprüfungen entfallen die Angabe von Noten in diesen Fächern und die Gesamtnote.
3. Besondere Leistungen können im Zeugnis anerkennend vermerkt werden. Nicht erwähnt werden eine Ablegung der Prüfung in Teilen, eine Nachprüfung oder eine Wiederholungsprüfung.
4. Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tages der Prüfung. Es wird vom Generalvikar und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Generalvikars versehen.
5. Hat ein Prüfling die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, so wird ihm dies auf Wunsch bescheinigt.

**§ 15 Inkraftsetzung**

Diese Ordnung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Damit erlischt automatisch die Gültigkeit der Prüfungsordnung vom 26. 3. 1996 (Amtsblatt Köln, 15. 4. 1996, Nr. 95).

Köln, den 1. September 2003

+Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 266 Ordnung der Prüfung für teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker/Innen in der Erzdiözese Köln  
– Teilbereichsqualifikation für den Tätigkeitsbereich Orgel –**

**§ 1 Zweck der Prüfung**

Die Teilbereichsqualifikation „Orgel“ gibt Damen und Herren Gelegenheit, ihre Eignung zur teilzeitbeschäftigten kirchenmusikalischen Tätigkeit im Bereich Orgel nachzuweisen.

**§ 2 Anerkennung der Prüfung**

Die nach dieser Ordnung abgelegten und bestandenen Prüfungen werden auch von einigen anderen deutschen Diözesen als Teilbereichsqualifikation anerkannt. Die verlangten Prüfungsanforderungen (vgl. § 10) stimmen mit den Anforderungen überein, die von der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz im November 2002 für die C-Prüfung empfohlen worden sind.

**§ 3 Ort und Zeit der Prüfung**

1. Prüfungsort ist in der Regel Köln.
2. Die Prüfung im Rahmen der diözesanen Ausbildung findet in der Regel einmal jährlich statt. Weitere Prüfungen werden vom Erzbischöflichen Prüfungsausschuss für Kirchenmusiker auf Antrag festgesetzt.

**§ 4 Einteilung der Prüfung**

1. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil.
  2. Die schriftliche Prüfung umfasst Klausurarbeiten in den Fächern
 

(1) Tonsatz	60 Min.
(2) Gehörbildung	60 Min.
  2. Die praktisch-mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer
 

(1) Liturgik	15 Min.
(2) Singen und Sprechen	15 Min.
(3) Liturgiegesang	
a. lateinisch (Greg. Choral)	15 Min.
b. deutsch	15 Min.
(4) Liturgisches Orgelspiel	20 Min.
(5) Orgelliteraturspiel	20 Min.
(6) Klavierspiel	15 Min.
(7) Tonsatz	10 Min.
(8) Gehörbildung	10 Min.
(9) Chorpraktisches Klavierspiel	15 Min.
(10) Musikgeschichte	15 Min.
(11) Orgelkunde	10 Min.
4. Nach Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können Teilprüfungen in begründeten Ausnahmefällen von der übrigen Prüfung abgetrennt werden.
5. Die angegebenen Prüfungszeiten sind Richtwerte, die nicht überschritten werden sollen.

**§ 5 Tätigkeit des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses für Kirchenmusiker  
(in dieser Ordnung kurz „Prüfungsausschuss“)**

1. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungstermine an.
2. Die Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie haben über alle Vorgänge bei der Bewertung Verschwiegenheit zu bewahren.
3. (1) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung stellt der Prüfungsausschuss, vertreten durch den Vorsitzenden und einen von ihm in Übereinstimmung mit dem Prüfungsausschuss bestellten Fachprüfer. Er sorgt für die Aufsicht bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten. Der Verlauf der schriftlichen Prüfung wird einschließlich besonderer Vorkommnisse in einem Protokoll festgehalten.
  - (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt in Übereinstimmung mit dem Prüfungsausschuss einen Fachlehrer zur Beurteilung der schriftlichen Arbeiten. In gleicher

Weise wird ein Zweitkorrektor bestellt, der die Arbeiten unabhängig beurteilt. Bei abweichender Benotung entscheidet der Vorsitzende nach Beratung mit dem Prüfungsausschuss.

4. (1) Bei der praktisch-mündlichen Prüfung prüfen in den einzelnen Fächern die vom Vorsitzenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss beauftragten Fachlehrer. Ein zweiter Prüfer führt jeweils als Beisitzer das Protokoll.
- (2) Können sich die Prüfer nicht auf eine Bewertungsnote einigen, wird dies im Protokoll vermerkt. Die Entscheidung trifft dann der Prüfungsausschuss.
5. Der Prüfungsvorgang ist in einer Niederschrift aufzunehmen. Diese muss enthalten:
  - 1) Die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und die Namen der Prüflinge,
  - 2) das Prüfungsdatum,
  - 3) die Gegenstände der Einzelprüfungen und die Bewertung,
  - 4) die Schlussentscheidung der Prüfungskommission.

Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

(Siehe hierzu die Veröffentlichung im Amtsblatt Köln, 1. 12. 2002, Nr. 295 über den Erzbischöflichen Prüfungsausschuss für Kirchenmusiker)

#### § 6 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. im allgemeinen das vollendete 17. Lebensjahr
2. eine den geforderten Prüfungsleistungen entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung

#### § 7 Berücksichtigung anderer Prüfungen

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen musikalischen Ausbildung eine Prüfung bestanden haben, können von der Prüfung in den entsprechenden Fächern befreit werden, die bereits Gegenstand dieser Prüfung waren, sofern sie den Anforderungen der Prüfungsordnung (§ 10) entsprochen haben. Der Antrag auf Befreiung ist mit der Meldung zur Prüfung einzureichen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

Eine Entscheidung des Prüfungsausschusses ist nicht notwendig in Fällen, in denen die Ordnungen „Anerkennung von Musikexamina für die kirchenmusikalische C-Prüfung“ (Amtsblatt Köln, 15. 4. 1996, Nr. 97) und/oder „Anerkennung von Schulmusikexamina für den kirchenmusikalischen Dienst“ (Amtsblatt Köln, 15. 12. 1990, Nr. 244) angewandt werden können.

#### § 8 Meldung zur Prüfung

1. Findet die Prüfung im Rahmen der diözesanen C-Ausbildung statt, so ist keine Anmeldung zur Prüfung notwendig. Zur Prüfung im Fach „Orgelliteraturspiel“ ist eine Liste von 15 im Laufe des Studiums erarbeiteten Orgelwerken entsprechend § 8,4 (4) vorzulegen.
2. Wer nur eine Teilprüfung ablegen möchte, muss dies bei der Meldung zur Prüfung angeben und dabei die Fächer nennen, auf die sich die Teilprüfung erstrecken soll.
3. Gegebenenfalls ist auch der Antrag auf Befreiung von Fächern, die bereits im Rahmen einer anderen Prüfung Gegenstand der Prüfung waren, mit den erforderlichen Unterlagen beizufügen (vgl. § 6).

4. Dem Gesuch um Zulassung zu einer C-Prüfung, die nicht im Rahmen der diözesanen C-Ausbildung erfolgt, sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Lebenslauf mit Angaben über die Schul- und Fachausbildung
- (2) beglaubigte Abschrift oder Kopie des letzten Zeugnisses der allgemeinbildenden Schule
- (3) Bescheinigungen über die Ausbildung als Nachweis der für die Prüfung notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse
- (4) Liste von 15 im Laufe des Studiums erarbeiteten Orgelwerken aus verschiedenen Stilepochen im geforderten Schwierigkeitsgrad, beginnend mit den drei für die Prüfung vorbereiteten Werken
- (5) Liste mit den für die Prüfung vorbereiteten Klavierwerken
- (6) Unterlagen über bereits abgelegte Teilprüfungen
- (7) Nachweis über die abgeleistete Mitarbeit in kirchlichen Chören

5. Die entsprechenden Anträge sind zu richten an den Erzbischöflichen Prüfungsausschuss für Kirchenmusiker, Marzellenstraße 32, 50668 Köln.

#### § 9 Zulassung zur Prüfung

1. Mit der Zulassung teilt der Prüfungsausschuss den Bewerberinnen und Bewerbern die vorzubereitenden Aufgaben für das Fach Liturgiegesang mit.
2. Über die Zulassung zu einer Prüfung, die nicht im Rahmen der diözesanen C-Ausbildung erfolgt, entscheidet der Prüfungsausschuss. In diesen Fällen benachrichtigt er die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich spätestens 6 Wochen vor Beginn der Prüfung unter Angabe des Prüfungsortes und der Prüfungszeit. Eine Nichtzulassung ist zu begründen.

#### § 10 Prüfungsanforderungen

1. **Liturgik** (15 Min.)
  - Theologie und Spiritualität
  - Aufbau und musikalische Gestaltung von Messfeier, Stundengebet und anderen Gottesdienstformen unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen
  - Bedeutung und Struktur des Kirchenjahres
  - Kenntnis der kirchenmusikalischen Richtlinien
2. **Singen und Sprechen** (15 Min.)
  - Vortrag von zwei Liedern/Gesängen
  - Vortrag eines geistlichen Textes
3. **Liturgiegesang** (30 Min.)
  - a. **lateinisch** (Gregorianischer Choral) (15 Min.)
    - Vortrag eines Gregorianischen Gesanges (oligotonischer Stil)
    - Einüben eines Scholagesanges
    - Grundkenntnisse der Gregorianik
  - b. **deutsch** (15 Min.)
    - Vortrag eines Kantorengesanges
    - Einüben eines Gemeindegesanges
    - Kenntnis der verschiedenen Formen und Gattungen
4. **Liturgisches Orgelspiel** (20 Min.)
  - Begleitsätze und Intonationen zum Gemeindegesang zu allen Bereichen des Kirchenjahres und der üblichen Kasualien:
  - Lieder (auch vom Blatt)
  - Psalm (Stundengebet)

- Neues Geistliches Lied
  - lateinischer Gesang aus dem Gotteslob
  - improvisierte Vor-, Zwischen- und Nachspiele
  - V/A-Gesänge
5. **Orgelliteraturspiel** (20 Min.)
- Vortrag von mindestens drei für den Gottesdienst geeigneten Werken verschiedener Formen und Stilepochen
  - Nachweis eines stilistisch vielfältigen Repertoires von zwölf weiteren Werken
6. **Klavierspiel** (15 Min.)
- Vortrag von zwei bis drei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein polyphones Werk
7. **Tonsatz**
- a. **schriftlich** (Klausur, 60 Min.)
- vierstimmiger Chor- oder Orgelsatz
- b. **praktisch/mündlich** (10 Min.)
- Spielen erweiterter Kadenz
  - Analyse einfacher harmonischer Verläufe
  - Spielen eines bezifferten Basses
8. **Gehörbildung**
- a. **schriftlich** (Klausur 60 Min.)
- Musikdiktate: einstimmig  
zweistimmig  
vierstimmig (homophon)
- b. **praktisch/mündlich** (10 Min.)
- Bestimmen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen
  - Akkordangaben von der Stimmgabel
  - Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme
9. **Chorpraktisches Klavierspiel** (15 Min.)
- Spielen einer in vier Systemen notierten Chorpartitur
  - Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Chorsatzes
  - Begleitung eines Neuen Geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen
10. **Musikgeschichte** (mündlich 15 Min.)
- Grundzüge der Kirchenmusikgeschichte: Epochen, Komponisten und Werke
  - Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen
11. **Orgelkunde** (mündlich 10 Min.)  
Elementare Kenntnisse über:
- Technische Anlage
  - Bauformen und Klang der Orgelpfeifen
  - Namen, Einteilung und Verwendung der Register
  - Pflege der Orgel

### § 11 Bewertung der Prüfung

1. Die Prüfungsleistungen werden nach Punkten bewertet:

- 15 = 1+  
14 = 1 (sehr gut)  
13 = 1-  
12 = 2+  
11 = 2 (gut)  
10 = 2-  
9 = 3+  
8 = 3 (befriedigend)  
7 = 3-  
6 = 4+  
5 = 4 (ausreichend)  
4 = 4-  
3 = 5+

2 = 5 (mangelhaft)

1 = 5-

0 = 6 (ungenügend)

2. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
3. Die Prüfung ist auch bestanden
- bei einer Note „mangelhaft“ in den Fächern Musikgeschichte oder Orgelkunde
  - bei einer Note „mangelhaft“ in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, Chorpraktisches Klavierspiel, wenn diese durch eine mindestens gute Leistung in einem der Fächer Chorleitung, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Liturgiegesang, Liturgik, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel ausgeglichen wird.
4. Bei bis zu zwei mangelhaften Bewertungen können die betreffenden Fachprüfungen einmal wiederholt werden.
5. Die Prüfung gilt als nicht bestanden bei
- mangelhaften Leistungen in zwei oder mehr Fächern
  - bei einer ungenügenden Leistung
  - bei mangelhafter Leistung in einem der Fächer Liturgiegesang, Chorleitung, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Liturgik, Singen und Sprechen, Gehörbildung
  - bei mangelhafter Leistung in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, Chorpraktisches Klavierspiel, wenn diese nicht durch mindestens eine gute Leistung in einem der Fächer Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Liturgiegesang, Liturgik, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel ausgeglichen wird.
6. Nach Abschluss der Beratung über das Ergebnis der Prüfung gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling das Ergebnis der Prüfung bekannt. Auf Wunsch teilt er dabei auch die Ergebnisse in den einzelnen Fächern mit.

### § 12 Abschluss und Wiederholung der Prüfung

1. Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren einmal wiederholt werden. Fächer, die mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden sind, werden dabei angerechnet.
2. Wird auch in der Nachprüfung keine bessere Note als „mangelhaft“ erreicht, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

### § 13 Rücktritt von der Prüfung

1. Muss ein Prüfling wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von der Prüfung zurücktreten oder sie abbrechen, so bestimmt der Prüfungsausschuss, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bis dahin bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet.
2. Erklärt ein Prüfling vor Beginn der Prüfung dem Prüfungsausschuss schriftlich seinen Rücktritt von der Prüfung, so gilt sie als nicht abgelegt.
3. Falls ein Prüfling ohne angemessene Begründung während der Prüfung zurücktritt oder einen Prüfungstermin ohne angemessene Begründung versäumt, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 14 Prüfungszeugnis

1. Alle Prüflinge erhalten über die bestandene Prüfung ein Zeugnis.

Im Zeugnis sind Gesamt- wie Einzelnoten aufzuführen. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Fächer unterschiedlich gewertet:

Gruppe 1 (dreifach): Liturgiegesang, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel

Gruppe 2 (zweifach): Liturgik, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel

Gruppe 3 (einfach): Musikgeschichte, Orgelkunde

2. Bei vom Prüfungsausschuss anerkannten, aber nicht von der diözesanen Prüfungskommission abgelegten Teilprüfungen entfallen die Angabe von Noten in diesen Fächern und die Gesamtnote.
3. Besondere Leistungen können im Zeugnis anerkennend vermerkt werden. Nicht erwähnt werden eine Ablegung der Prüfung in Teilen, eine Nachprüfung oder eine Wiederholungsprüfung.
4. Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tages der Prüfung. Es wird vom Generalvikar und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Generalvikars versehen.
5. Hat ein Prüfling die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, so wird ihm dies auf Wunsch bescheinigt.

#### § 15 Inkraftsetzung

Diese Ordnung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Damit erlischt automatisch die Gültigkeit der Prüfungsordnung vom Februar 1999 (Amtsblatt Köln, 1. 2. 1999, Nr. 35).

Köln, den 1. September 2003

+Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Nr. 267 Ordnung der Prüfung für teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker/Innen in der Erzdiözese Köln – Teilbereichsqualifikation für den Tätigkeitsbereich Chorleitung –

#### § 1 Zweck der Prüfung

Die Teilbereichsqualifikation „Chorleitung“ gibt Damen und Herren Gelegenheit, ihre Eignung zur teilzeitbeschäftigten kirchenmusikalischen Tätigkeit im Bereich Chorleitung nachzuweisen.

#### § 2 Anerkennung der Prüfung

Die nach dieser Ordnung abgelegten und bestandenen Prüfungen werden auch von einigen anderen deutschen Diözesen als Teilbereichsqualifikation anerkannt. Die verlangten Prüfungsanforderungen (vgl. § 10) stimmen mit den Anforderungen überein, die von der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz im November 2002 für die C-Prüfung empfohlen worden sind.

#### § 3 Ort und Zeit der Prüfung

1. Prüfungsort ist in der Regel Köln.

2. Die Prüfung im Rahmen der diözesanen Ausbildung findet in der Regel einmal jährlich statt. Weitere Prüfungen werden vom Erzbischöflichen Prüfungsausschuss für Kirchenmusiker auf Antrag festgesetzt.

#### § 4 Einteilung der Prüfung

1. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil.
2. Die schriftliche Prüfung umfasst Klausurarbeiten in den Fächern
 

(1) Tonsatz	60 Min.
(2) Gehörbildung	60 Min.
2. Die praktisch-mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer
 

(1) Liturgik	15 Min.
(2) Singen und Sprechen	15 Min.
(3) Liturgiegesang	
a. lateinisch (Greg. Choral)	15 Min.
b. deutsch	15 Min.
(4) Chorleitung	45 Min.
(5) Klavierspiel	15 Min.
(6) Tonsatz	10 Min.
(7) Gehörbildung	10 Min.
(8) Chorpraktisches Klavierspiel	10 Min.
(9) Musikgeschichte	15 Min.
4. Nach Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Prüfung in Chorleitung sowie in anderen Fächern in begründeten Ausnahmefällen von der übrigen Prüfung abgetrennt werden.

5. Die angegebenen Prüfungszeiten sind Richtwerte, die nicht überschritten werden sollen.

#### § 5 Tätigkeit des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses für Kirchenmusiker (in dieser Ordnung kurz „Prüfungsausschuss“)

1. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungstermine an.
2. Die Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie haben über alle Vorgänge bei der Bewertung Verschwiegenheit zu bewahren.
3. (1) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung stellt der Prüfungsausschuss, vertreten durch den Vorsitzenden, oder ein von ihm Beauftragter, und ein von ihm in Übereinstimmung mit dem Prüfungsausschuss bestellter Fachprüfer. Er sorgt für die Aufsicht bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten. Der Verlauf der schriftlichen Prüfung wird einschließlich besonderer Vorkommnisse in einem Protokoll festgehalten.
  - (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt in Übereinstimmung mit dem Prüfungsausschuss einen Fachlehrer zur Beurteilung der schriftlichen Arbeiten. In gleicher Weise wird ein Zweitkorrektor bestellt, der die Arbeiten unabhängig beurteilt. Bei abweichender Benotung entscheidet der Vorsitzende nach Beratung mit dem Prüfungsausschuss.
4. (1) Bei der praktisch-mündlichen Prüfung prüfen in den einzelnen Fächern die vom Vorsitzenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss beauftragten Fachlehrer. Ein zweiter Prüfer führt jeweils als Beisitzer das Protokoll.
  - (2) Können sich die Prüfer nicht auf eine Bewertungsnote einigen, wird dies im Protokoll vermerkt. Die Entscheidung trifft dann der Prüfungsausschuss.

5. Der Prüfungsvorgang ist in einer Niederschrift aufzunehmen. Diese muss enthalten:

- 1) Die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und die Namen der Prüflinge,
- 2) das Prüfungsdatum,
- 3) die Gegenstände der Einzelprüfungen und die Bewertung,
- 4) die Schlussentscheidung der Prüfungskommission.

Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

(Siehe hierzu die Veröffentlichung im Amtsblatt Köln, 1. 12. 2002, Nr. 295 über den Erzbischöflichen Prüfungsausschuss für Kirchenmusiker)

### § 6 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. im allgemeinen das vollendete 17. Lebensjahr
2. eine den geforderten Prüfungsleistungen entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung

### § 7 Berücksichtigung anderer Prüfungen

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen musikalischen Ausbildung eine Prüfung bestanden haben, können von der Prüfung in den entsprechenden Fächern befreit werden, die bereits Gegenstand dieser Prüfung waren, sofern sie den Anforderungen der Prüfungsordnung (§ 10) entsprochen haben. Der Antrag auf Befreiung ist mit der Meldung zur Prüfung einzureichen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

Eine Entscheidung des Prüfungsausschusses ist nicht notwendig in Fällen, in denen die Ordnungen „Anerkennung von Musikexamina für die kirchenmusikalische C-Prüfung“ (Amtsblatt Köln, 15. 4. 1996, Nr. 97) und/oder „Anerkennung von Schulmusikexamina für den kirchenmusikalischen Dienst“ (Amtsblatt Köln, 15. 12. 1990, Nr. 244) angewandt werden können.

### § 8 Meldung zur Prüfung

1. Findet die Prüfung im Rahmen der diözesanen C-Ausbildung statt, so ist keine Anmeldung zur Prüfung notwendig.
2. Wer nur eine Teilprüfung ablegen möchte, muss dies bei der Meldung zur Prüfung angeben und dabei die Fächer nennen, auf die sich die Teilprüfung erstrecken soll.
3. Gegebenenfalls ist auch der Antrag auf Befreiung von Fächern, die bereits im Rahmen einer anderen Prüfung Gegenstand der Prüfung waren, mit den erforderlichen Unterlagen beizufügen (vgl. § 6).
4. Dem Gesuch um Zulassung zu einer C-Prüfung, die nicht im Rahmen der diözesanen C-Ausbildung erfolgt, sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - (1) Lebenslauf mit Angaben über die Schul- und Fachausbildung
  - (2) beglaubigte Abschrift oder Kopie des letzten Zeugnisses der allgemeinbildenden Schule
  - (3) Bescheinigungen über die Ausbildung als Nachweis der für die Prüfung notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse
  - (4) Liste mit den für die Prüfung vorbereiteten Klavierwerken
  - (5) Unterlagen über bereits abgelegte Teilprüfungen
  - (6) Nachweis über die Mitarbeit in kirchlichen Chören
5. Die entsprechenden Anträge sind zu richten an den Erzbischöflichen Prüfungsausschuss für Kirchenmusiker, Marzellenstraße 32, 50668 Köln.

### § 9 Zulassung zur Prüfung

1. Mit der Zulassung teilt der Prüfungsausschuss den Bewerberinnen und Bewerbern die vorzubereitenden Aufgaben für die Fächer Liturgiegesang und Chorleitung mit.
2. Über die Zulassung zu einer Prüfung, die nicht im Rahmen der diözesanen C-Ausbildung erfolgt, entscheidet der Prüfungsausschuss. In diesen Fällen benachrichtigt er die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich spätestens 6 Wochen vor Beginn der Prüfung unter Angabe des Prüfungsortes und der Prüfungszeit. Eine Nichtzulassung ist zu begründen.

### § 10 Prüfungsanforderungen

1. **Liturgik** (mündlich 15 Min.)
  - Theologie und Spiritualität
  - Aufbau und musikalische Gestaltung von Messfeier, Stundengebet und anderen Gottesdienstformen unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen
  - Bedeutung und Struktur des Kirchenjahres
  - Kenntnis der kirchenmusikalischen Richtlinien
2. **Singen und Sprechen** (15 Min.)
  - Vortrag von zwei Liedern/Gesängen
  - Vortrag eines geistlichen Textes
3. **Liturgiegesang** (30 Min.)
  - a. **lateinisch** (Gregorianischer Choral) (15 Min.)
    - Vortrag eines Gregorianischen Gesanges (oligotonischer Stil)
    - Einüben eines Scholagesanges
    - Grundkenntnisse der Gregorianik
  - b. **deutsch** (15 Min.)
    - Vortrag eines Kantorengesanges
    - Einüben eines Gemeindeganges
    - Kenntnis der verschiedenen Formen und Gattungen
4. **Chorleitung** (45 Min.)
  - Dirigieren eines dem Chor bekannten polyphonen Satzes
  - Einstudieren einer dem Chor unbekanntem Komposition (insgesamt 30 Min.)
  - Grundkenntnisse der chorischen Stimmbildung unter Einbeziehung altersspezifischer Aspekte (5 Min.)
  - Kolloquium über Probenmethodik- und Chorliteratur unter Einbeziehung altersspezifischer Aspekte (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) (10 Min.)
5. **Klavierspiel** (15 Min.)
  - Vortrag von zwei bis drei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein polyphones Werk
6. **Tonsatz**
  - a. **schriftlich** (Klausur, 60 Min.)
    - vierstimmiger Chor- oder Orgelsatz
  - b. **praktisch/mündlich** (10 Min.)
    - Spielen erweiterter Kadenz
    - Analyse einfacher harmonischer Verläufe
    - Spielen eines bezifferten Basses
7. **Gehörbildung**
  - a. **schriftlich** (Klausur 60 Min.)
    - Musiktikate: einstimmig  
zweistimmig  
vierstimmig (homophon)
  - b. **praktisch/mündlich** (10 Min.)
    - Bestimmen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen

- Akkordangaben von der Stimmgabel
  - Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme
8. **Chorpraktisches Klavierspiel** (15 Min.)
- Spielen einer in vier Systemen notierten Chorpartitur
  - Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Chorsatzes
  - Begleitung eines Neuen Geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen
9. **Musikgeschichte** (mündlich 15 Min.)
- Grundzüge der Kirchenmusikgeschichte: Epochen, Komponisten und Werke
  - Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen

### § 11 Bewertung der Prüfung

1. Die Prüfungsleistungen werden nach Punkten bewertet:

- 15 = 1+
- 14 = 1 (sehr gut)
- 13 = 1-
- 12 = 2+
- 11 = 2 (gut)
- 10 = 2-
- 9 = 3+
- 8 = 3 (befriedigend)
- 7 = 3-
- 6 = 4+
- 5 = 4 (ausreichend)
- 4 = 4-
- 3 = 5+
- 2 = 5 (mangelhaft)
- 1 = 5-
- 0 = 6 (ungenügend)

2. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
3. Die Prüfung ist auch bestanden
- bei einer Note „mangelhaft“ im Fach Musikgeschichte
  - bei einer Note „mangelhaft“ in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, Chorpraktisches Klavierspiel, wenn diese durch eine mindestens gute Leistung in einem der Fächer Chorleitung, Liturgiegesang, Liturgik, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel ausgeglichen wird.
4. Bei bis zu zwei mangelhaften Bewertungen kann die betreffende Fachprüfung einmal wiederholt werden.
5. Die Prüfung gilt als nicht bestanden bei
- mangelhaften Leistungen in zwei oder mehr Fächern
  - bei einer ungenügenden Leistung
  - bei mangelhafter Leistung in einem der Fächer Liturgiegesang, Chorleitung, Liturgik, Singen und Sprechen, Gehörbildung
  - bei mangelhafter Leistung in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, Chorpraktisches Klavierspiel, wenn diese nicht durch mindestens eine gute Leistung in einem der Fächer Chorleitung, Liturgiegesang, Liturgik, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel ausgeglichen wird.
6. Nach Abschluss der Beratung über das Ergebnis der Prüfung gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling das Ergebnis der Prüfung bekannt. Auf Wunsch teilt er dabei auch die Ergebnisse in den einzelnen Fächern mit.

### § 12 Abschluss und Wiederholung der Prüfung

1. Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren einmal wiederholt werden. Fächer, die mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden sind, werden dabei angerechnet.
2. Wird auch in der Nachprüfung keine bessere Note als „mangelhaft“ erreicht, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

### § 13 Rücktritt von der Prüfung

1. Muss ein Prüfling wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von der Prüfung zurücktreten oder sie abbrechen, so bestimmt der Prüfungsausschuss, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bis dahin bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet.
2. Erklärt ein Prüfling vor Beginn der Prüfung dem Prüfungsausschuss schriftlich seinen Rücktritt von der Prüfung, so gilt sie als nicht abgelegt.
3. Falls ein Prüfling ohne angemessene Begründung während der Prüfung zurücktritt oder einen Prüfungstermin ohne angemessene Begründung versäumt, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 14 Prüfungszeugnis

1. Alle Prüflinge erhalten über die bestandene Prüfung ein Zeugnis.

Im Zeugnis sind Gesamt- wie Einzelnoten aufzuführen. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Fächer unterschiedlich gewertet:

Gruppe 1 (dreifach): Liturgiegesang, Chorleitung

Gruppe 2 (zweifach): Liturgik, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel

Gruppe 3 (einfach): Musikgeschichte

2. Bei vom Prüfungsausschuss anerkannten, aber nicht vor der diözesanen Prüfungskommission abgelegten Teilprüfungen entfallen die Angaben der Noten in diesen Fächern und die Gesamtnote.
3. Besondere Leistungen können im Zeugnis anerkendend vermerkt werden. Nicht erwähnt werden eine Ablegung der Prüfung in Teilen, eine Nachprüfung oder eine Wiederholungsprüfung.
4. Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tages der Prüfung. Es wird vom Generalvikar und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Generalvikars versehen.
5. Hat ein Prüfling die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, so wird ihm dies auf Wunsch bescheinigt.

### § 15 Inkraftsetzung

Diese Ordnung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Damit erlischt automatisch die Gültigkeit der Prüfungsordnung vom Februar 1999 (Amtsblatt Köln, 1. 2. 1999, Nr. 36)

Köln, den 1. September 2003

+Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Nr. 268 Ausbildungsordnung für teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker\* (C) im Erzbistum Köln

### § 1 Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist die Qualifizierung zum teilzeitbeschäftigten kirchenmusikalischen Dienst. Die Ausbildung führt zum Abschluss der kirchenmusikalischen C-Prüfung entsprechend der von der Deutschen Bischofskonferenz empfohlenen und vom Erzbistum Köln erlassenen „Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker in der Erzdiözese Köln“.

### § 2 Aufnahmeprüfung

Vor der Zulassung zur C-Ausbildung steht eine Aufnahmeprüfung in folgenden Fächern mit nachfolgenden Prüfungsinhalten:

#### 1. Klavier:

Vortrag von zwei bis drei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein polyphones Werk. Außerdem Vorbereitung und Vortrag eines leichten Klavierstückes, das ca. vier Wochen vor der Aufnahmeprüfung zugeschiedt wird.

#### 2. Liturgisches Orgelspiel/Orgelliteraturspiel:

Spiel eines vorbereiteten Liedsatzes aus dem Begleitbuch zum „Gotteslob“ (manualiter oder mit Pedal). Einfache Orgelimprovisation nach eigener Wahl. Auf Wunsch des Bewerbers Vortrag von Orgelliteratur.

#### 3. Allgemeine Musiklehre:

Kenntnis von Tonarten, Intervallen, Quintenzirkel, Kadenzen, grundlegenden Fachbegriffen.

#### 4. Gehörbildung:

Hören und Bestimmen von Intervallen im Raum einer Oktave, von Dreiklängen (Dur/Moll), einfachen Rhythmen, Nachsingen und Vom-Blatt-Singen einfacher Melodien.

#### 5. Singen und Sprechen:

Nachweis einer bildungsfähigen Stimme durch Vorlesen eines selbstgewählten Textes, Vortrag eines Gesanges aus dem „Gotteslob“.

### § 3 Zulassung

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet der Vorsitzende des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses für Kirchenmusiker im Einvernehmen mit der Aufnahmeprüfungskommission.

### § 4 Ausbildungsdauer

Die Dauer der Ausbildung beträgt zwei Jahre.

In begründeten Ausnahmefällen kann bis zum Ablegen des Exames ein weiteres Unterrichtsjahr gewährt werden.

Vorangegangene musikalische (Teil-)Abschlüsse können anerkannt werden und eine Verkürzung der Ausbildung bewirken. Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag des Studierenden der Erzbischöfliche Prüfungsausschuss für Kirchenmusiker im Erzbistum Köln. Näheres hierzu regeln die Ordnungen „Anerkennung von Schulmusikexamina“ (Amtsblatt Köln, 15. 12. 1990, Nr. 244) und „Anerkennung von Musikexamina“ (Amtsblatt Köln, 15. 4. 1996, Nr. 97).

Aufnahme-, Zwischen- und Abschlussprüfungen finden in der Regel im Januar statt.

\* meint immer auch Kirchenmusikerinnen

### § 5 Unterrichtsteilnahme

Einzel- und Gruppenunterricht sind verpflichtend. Die Teilnahme wird überprüft.

Jährlich in der Zeit vom 2.–6. Januar (einschließlich Sonn- und Feiertage) findet eine Intensivphase statt. Die Teilnahme ist verpflichtend.

Einzelheiten sind in § 8 geregelt.

### § 6 Ausbildungsfächer

Die Ausbildung umfasst folgende Unterrichtsfächer:

- Liturgik
- Singen und Sprechen
- Liturgiegesang (lateinisch/deutsch)
- Chorleitung
- Liturgisches Orgelspiel
- Orgelliteraturspiel
- Tonsatz (Harmonielehre u. Kontrapunkt)
- Gehörbildung
- Chorpraktisches Klavierspiel
- Musikgeschichte
- Orgelkunde

Das Fach Klavier wird nicht unterrichtet. Wurde bei der Aufnahmeprüfung im Fach Klavier mindestens die Note „gut“ erreicht, so kann diese als Leistungsbewertung auf das Examenzeugnis übertragen werden, da die Anforderungen bereits dem C-Examen entsprechen. Andernfalls muss der Studierende privaten Klavierunterricht nehmen und die Prüfung nach einem bzw. nach zwei Jahren mit anderen Werken wiederholen.

### § 7 Zwischen-/Teilprüfungen

#### 1. Zwischenprüfung

Nach dem ersten Unterrichtsjahr findet eine Zwischenprüfung statt in den Fächern Orgelimprovisation und Orgelliteraturspiel.

#### 2. Teilprüfungen

In Fächern, die nur ein Jahr lang unterrichtet werden, kann nach Ende des Unterrichtsjahres die Abschlussprüfung erfolgen.

### § 8 Zeit und Ort des Unterrichtes

Unterrichtszeiten sind die allgemeinen Schulzeiten des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Schulferien sind unterrichtsfreie Zeiten mit Ausnahme der Intensivphase (siehe § 5, Satz 3).

Das Ausbildungsjahr beginnt mit dem ersten Samstag im Februar.

1) Der Gruppenunterricht findet in Köln statt. Unterrichtszeit ist samstags von 12.30–17.00 Uhr. Unterrichtsort ist die Hochschule für Musik Köln.

2) Der Unterricht in den Fächern Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel und chorpraktisches Klavierspiel wird in der Regel wöchentlich durch einen jeweils vom Referat Kirchenmusik zugewiesenen Fachlehrer erteilt.

3) Außerdem findet eine auf den gesamten Ausbildungszeitraum angelegte Einführung in die kirchenmusikalische Praxis durch den ebenfalls zugewiesenen Mentor statt. Zu diesem Chormentorat gehören sowohl Organisten- wie auch Chorleiterdienste.

Konkrete Aufgaben unter Aufsicht des Mentors sind

- Orgelspiel in Gottesdiensten;
- Kantorendienste in der Gemeinde;

– Übernahme von Teilen der Probe in den verschiedenen kirchenmusikalischen Gruppen einer Pfarrgemeinde sowie Dirigate bei deren Auftritten.

4) Ausnahmen in den Fällen § 8, 2 und 3 sind nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses für Kirchenmusiker möglich und schriftlich zu bescheiden.

### § 9 Unterrichtsgebühren

Die monatliche Unterrichtsgebühr beträgt 55.– Euro (bei fakultativem Einzelunterricht im Fach Singen und Sprechen 70.– Euro) und ist im Voraus zum Ersten eines jeden Monats an das Erzbistum Köln zu überweisen. Kto.-Nr. 55 050 bei der Pax-Bank Köln (BLZ 370 601 93) unter Angabe des Kaszeichens 5-12200-1300.

Diese Gebühren sind der Teilnehmerbeitrag für den Unterricht sowie die Unterbringung und die Verpflegung während der Intensivphase und ggf. eines Kennenlernwochenendes sowie für die Chorbücher und das Lehrbuch „Musik im Gottesdienst“. Die Kosten für weitere Lehrmittel hat der Studierende selbst zu tragen.

### § 10 Inkraftsetzung

Diese Ordnung tritt mit dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Damit erlischt automatisch die Gültigkeit der Ausbildungsordnung vom 1. 8. 2000 (Amtsblatt Köln, 15. 8. 2000, Nr. 192)

Köln, den 1. September 2003

+Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 269 Ausbildungsordnung für teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker\* – Teilbereichsqualifikation Orgel – im Erzbistum Köln**

### § 1 Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist die Qualifizierung zum teilzeitbeschäftigten kirchenmusikalischen Dienst im Teilbereich Orgel. Die Ausbildung befähigt zum kirchenmusikalischen Dienst entsprechend der „Ordnung Teilbereichsqualifikation für teilzeitbeschäftigte KirchenmusikerInnen für den Tätigkeitsbereich Orgel in der Erzdiözese Köln“.

### § 2 Aufnahmeprüfung

Vor der Zulassung zur Ausbildung steht eine Aufnahmeprüfung in folgenden Fächern mit nachfolgenden Prüfungsinhalten:

#### 1. Klavier:

Vortrag von zwei bis drei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein polyphones Werk. Außerdem Vorbereitung und Vortrag eines leichten Klavierstückes, das ca. vier Wochen vor der Aufnahmeprüfung zugeschickt wird.

#### 2. Liturgisches Orgelspiel/Orgelliteraturspiel:

Spiel eines vorbereiteten Liedsatzes aus dem Begleitbuch zum „Gotteslob“ (manualiter oder mit Pedal). Einfache Orgel improvisation nach eigener Wahl. Auf Wunsch des Bewerbers Vortrag von Orgelliteratur.

### 3. Allgemeine Musiklehre:

Kenntnis von Tonarten, Intervallen, Quintenzirkel, Kadenz, grundlegenden Fachbegriffen.

### 4. Gehörbildung:

Hören und Bestimmen von Intervallen im Raum einer Oktave, von Dreiklängen (Dur/Moll), einfachen Rhythmen, Nachsingen und Vom-Blatt-Singen einfacher Melodien.

### 5. Singen und Sprechen:

Nachweis einer bildungsfähigen Stimme durch Vorlesen eines selbstgewählten Textes, Vortrag eines Gesanges aus dem „Gotteslob“.

### § 3 Zulassung

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet der Vorsitzende des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses für Kirchenmusiker im Einvernehmen mit der Aufnahmeprüfungskommission.

### § 4 Ausbildungsdauer

Die Dauer der Ausbildung beträgt zwei Jahre.

In begründeten Ausnahmefällen kann bis zum Ablegen des Examens ein weiteres Unterrichtsjahr gewährt werden.

Vorangegangene musikalische (Teil-)Abschlüsse können anerkannt werden und eine Verkürzung der Ausbildung bewirken. Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag des Studierenden der Erzbischöfliche Prüfungsausschuss für Kirchenmusiker im Erzbistum Köln. Näheres hierzu regeln die Ordnungen „Anerkennung von Schulmusikexamina“ (Amtsblatt Köln, 15. 12. 1990, Nr. 244) und „Anerkennung von Musikexamina“ (Amtsblatt Köln, 15. 4. 1996, Nr. 97).

Aufnahme-, Zwischen- und Abschlussprüfungen finden in der Regel im Januar statt.

### § 5 Unterrichtsteilnahme

Einzel- und Gruppenunterricht sind verpflichtend. Die Teilnahme wird überprüft.

Jährlich in der Zeit vom 2.–6. Januar (einschließlich Sonntag und Feiertage) findet eine Intensivphase statt. Die Teilnahme ist verpflichtend.

Einzelheiten sind in § 8 geregelt.

### § 6 Ausbildungsfächer

Die Ausbildung umfasst folgende Unterrichtsfächer:

- Liturgik
- Singen und Sprechen
- Liturgiegesang (lateinisch/deutsch)
- Liturgisches Orgelspiel
- Tonsatz (Harmonielehre u. Kontrapunkt)
- Gehörbildung
- Chorpraktisches Klavierspiel
- Musikgeschichte
- Orgelkunde

Das Fach Klavier wird nicht unterrichtet. Wurde bei der Aufnahmeprüfung im Fach Klavier mindestens die Note „gut“ erreicht, so kann diese als Leistungsbewertung auf das Examenzeugnis übertragen werden, da die Anforderungen bereits dem C-Examen entsprechen. Andernfalls muss der Studierende privaten Klavierunterricht nehmen und die Prüfung nach einem bzw. nach zwei Jahren mit anderen Werken wiederholen.

\* meint immer auch Kirchenmusikerinnen

## § 7 Zwischen-/Teilprüfungen

### 1. Zwischenprüfung

Nach dem ersten Unterrichtsjahr findet eine Zwischenprüfung statt in den Fächern Orgelimprovisation und Orgelliteraturspiel.

### 2. Teilprüfungen

In Fächern, die nur ein Jahr lang unterrichtet werden, kann nach Ende des Unterrichtsjahres die Abschlussprüfung erfolgen.

## § 8 Zeit und Ort des Unterrichtes

Unterrichtszeiten sind die allgemeinen Schulzeiten des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Schulferien sind unterrichtsfreie Zeiten mit Ausnahme der Intensivphase (siehe § 5, Satz 3).

Das Ausbildungsjahr beginnt mit dem ersten Samstag im Februar.

1) Der Gruppenunterricht findet in Köln statt. Unterrichtszeit ist samstags von 12.30–17.00 Uhr. Unterrichtsort ist die Hochschule für Musik Köln.

2) Der Unterricht in den Fächern Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel und chorpraktisches Klavierspiel wird in der Regel wöchentlich durch einen jeweils vom Referat Kirchenmusik zugewiesenen Fachlehrer erteilt.

3) Außerdem findet eine allgemeine Einführung in die kirchenmusikalische Praxis durch den zugewiesenen Fachlehrer statt. Dazu gehören insbesondere Organisten- und Kantorendienste.

Konkrete Aufgaben unter Aufsicht des Fachlehrers sind  
– Orgelspiel in Gottesdiensten;  
– Kantorendienste in der Gemeinde.

4) Ausnahmen in den Fällen § 8, 2 und 3 sind nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses für Kirchenmusiker möglich und schriftlich zu bescheiden.

## § 9 Unterrichtsgebühren

Die monatliche Unterrichtsgebühr beträgt 55.– Euro (bei fakultativem Einzelunterricht im Fach Singen und Sprechen 70.– Euro) und ist im Voraus zum Ersten eines jeden Monats an das Erzbistum Köln zu überweisen. Kto.-Nr. 55 050 bei der Pax-Bank Köln (BLZ 370 601 93) unter Angabe des Kaszeichens 5-12200-1300.

Diese Gebühren sind der Teilnehmerbeitrag für den Unterricht, sowie die Unterbringung und die Verpflegung während der Intensivphase und ggf. eines Kennenlernwochenendes, sowie für die Chorbücher und das Lehrbuch „Musik im Gottesdienst“. Die Kosten für weitere Lehrmittel hat der Studierende selbst zu tragen.

## § 10 Inkraftsetzung

Diese Ordnung tritt mit dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Damit erlischt automatisch die Gültigkeit der Ausbildungsordnung vom 1. 8. 2000 (Amtsblatt Köln, 15. 8. 2000, Nr. 190)

Köln, den 1. September 2003

+Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Nr. 270 Ausbildungsordnung für teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker\* – Teilbereichsqualifikation Chorleitung – im Erzbistum Köln

### § 1 Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist die Qualifizierung zum teilzeitbeschäftigten kirchenmusikalischen Dienst im Teilbereich Chorleitung. Die Ausbildung befähigt zum kirchenmusikalischen Dienst entsprechend der „Ordnung der Teilbereichsqualifikation für teilzeitbeschäftigte KirchenmusikerInnen für den Tätigkeitsbereich Chorleitung in der Erzdiözese Köln“.

### § 2 Aufnahmeprüfung

Vor der Zulassung zur Ausbildung steht eine Aufnahmeprüfung in folgenden Fächern mit nachfolgenden Prüfungsinhalten:

#### 1. Klavier:

Vortrag von zwei bis drei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein polyphones Werk. Außerdem Vorbereitung und Vortrag eines leichten Klavierstückes, das ca. vier Wochen vor der Aufnahmeprüfung zugeschickt wird.

#### 2. Allgemeine Musiklehre:

Kenntnis von Tonarten, Intervallen, Quintenzirkel, Kadenz, grundlegenden Fachbegriffen.

#### 3. Gehörbildung:

Hören und Bestimmen von Intervallen im Raum einer Oktave, von Dreiklängen (Dur/Moll), einfachen Rhythmen, Nachsingen und Vom-Blatt-Singen einfacher Melodien.

#### 4. Singen und Sprechen:

Nachweis einer bildungsfähigen Stimme durch Vorlesen eines selbstgewählten Textes, Vortrag eines Gesanges aus dem „Gotteslob“.

### § 3 Zulassung

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet der Vorsitzende des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses für Kirchenmusiker im Einvernehmen mit der Aufnahmeprüfungskommission.

### § 4 Ausbildungsdauer

Die Dauer der Ausbildung beträgt zwei Jahre.

In begründeten Ausnahmefällen kann bis zum Ablegen des Examens ein weiteres Unterrichtsjahr gewährt werden.

Vorangegangene musikalische (Teil-)Abschlüsse können anerkannt werden und eine Verkürzung der Ausbildung bewirken. Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag des Studierenden der Erzbischöfliche Prüfungsausschuss für Kirchenmusiker im Erzbistum Köln. Näheres hierzu regeln die Ordnungen „Anerkennung von Schulmusikexamina“ (Amtsblatt Köln, 15. 12. 1990, Nr. 244) und „Anerkennung von Musikexamina“ (Amtsblatt Köln, 15. 4. 1996, Nr. 97).

Aufnahme- und Abschlussprüfungen finden in der Regel im Januar statt.

### § 5 Unterrichtsteilnahme

Einzel- und Gruppenunterricht sind verpflichtend. Die Teilnahme wird überprüft.

\* meint immer auch Kirchenmusikerinnen

Jährlich in der Zeit vom 2.–6. Januar (einschließlich Sonn- und Feiertage) findet eine Intensivphase statt. Die Teilnahme ist verpflichtend.  
Einzelheiten sind in § 8 geregelt.

### § 6 Ausbildungsfächer

Die Ausbildung umfasst folgende Unterrichtsfächer:

- Liturgik
- Singen und Sprechen
- Liturgiegesang (lateinisch/deutsch)
- Chorleitung
- Tonsatz (Harmonielehre u. Kontrapunkt)
- Gehörbildung
- Chorpraktisches Klavierspiel
- Musikgeschichte

Das Fach Klavier wird nicht unterrichtet. Wurde bei der Aufnahmeprüfung im Fach Klavier mindestens die Note „gut“ erreicht, so kann diese als Leistungsbewertung auf das Examenszeugnis übertragen werden, da die Anforderungen bereits dem C-Examen entsprechen. Andernfalls muss der Studierende privaten Klavierunterricht nehmen und die Prüfung nach einem bzw. nach zwei Jahren mit anderen Werken wiederholen.

### § 7 Teilprüfungen

Im Fach Orgelbau, das nur ein Jahr unterrichtet wird, kann nach Ende des Unterrichtsjahres die Abschlussprüfung erfolgen.

### § 8 Zeit und Ort des Unterrichtes

Unterrichtszeiten sind die allgemeinen Schulzeiten des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Schulferien sind unterrichtsfreie Zeiten mit Ausnahme der Intensivphase (siehe § 5, Satz 3).

Das Ausbildungsjahr beginnt mit dem ersten Samstag im Februar.

- 1) Der Gruppenunterricht findet in Köln statt. Unterrichtszeit ist samstags von 12.30–17.00 Uhr. Unterrichtsort ist die Hochschule für Musik Köln.
- 2) Der Unterricht im Fach Chorpraktisches Klavierspiel wird in der Regel wöchentlich durch einen jeweils vom Referat Kirchenmusik zugewiesenen Fachlehrer erteilt.

3) Außerdem findet eine auf den gesamten Ausbildungszeitraum angelegte Einführung in die kirchenmusikalische Praxis durch den ebenfalls zugewiesenen Mentor statt. Zu diesem Chormentorat gehören auch Chorleiterdienste. Konkrete Aufgaben unter Aufsicht des Mentors sind:

- Übernahme von Teilen der Probe in den verschiedenen kirchenmusikalischen Gruppen einer Pfarrgemeinde sowie Dirigate bei deren Auftritten;
- Kantorendienste in der Gemeinde.

4) Ausnahmen in den Fällen § 8, 2 und 3 sind nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses für Kirchenmusiker möglich und schriftlich zu bescheiden.

### § 9 Unterrichtsgebühren

Die monatliche Unterrichtsgebühr beträgt 55.– Euro (bei fakultativem Einzelunterricht im Fach Singen und Sprechen 70.– Euro) und ist im Voraus zum Ersten eines jeden Monats an das Erzbistum Köln zu überweisen. Kto.-Nr. 55 050 bei der Pax-Bank Köln (BLZ 370 601 93) unter Angabe des Kassenzweckens 5-12200-1300.

Diese Gebühren sind der Teilnehmerbeitrag für den Unterricht, sowie die Unterbringung und die Verpflegung während der Intensivphase und ggf. eines Kennenlernwochenendes, sowie für die Chorbücher und das Lehrbuch „Musik im Gottesdienst“. Die Kosten für weitere Lehrmittel hat der Studierende selbst zu tragen.

### § 10 Inkraftsetzung

Diese Ordnung tritt mit dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Damit erlischt automatisch die Gültigkeit der Ausbildungsordnung vom 1. 8. 2000 (Amtsblatt Köln, 15. 8. 2000, Nr. 190)

Köln, den 1. September 2003

+Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 271 25. Jahrestag der Wahl von Papst Johannes Paul II.:  
Feier am Sonntag, 19. Oktober 2003

Köln, den 7. Oktober 2003

Aus Anlass des 25. Jahrestags der Wahl seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. ergeht seitens unseres Erzbischofs die Erlaubnis, am 18./19. Oktober 2003 in den sonntäglichen Eucharistiefiern die Orationen des Formulars „Messen für besondere Anliegen, Für den Papst“ (Messbuch II, S. 1023, bzw. Messbuch-Kleinausgabe [1988], S. 1042) zu verwenden. In den Fürbitten sollte in besonderer Weise des Papstes gedacht werden. Darüber hinaus kann eine der Präfationen von den Aposteln (Messbuch, S. 428 f) oder vom Heiligen Geist (Messbuch II, S. 1106, bzw. Messbuch-Kleinausgabe [1988], S. 1138 f) gewählt und am Ende des Gottesdienstes das Te Deum gesungen werden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 272 Sitzung des Priesterrates vom 4. bis 6. November  
2003 in Bensberg

Köln, den 7. Oktober 2003

Für die Herbstsitzung des Priesterrates sind folgende Themen vorgesehen:

- Schwerpunktthema: Glaubensverkündigung an Jugendliche
- Ständiger Diakonat im Erzbistum Köln
- Besoldung und Versorgung der Geistlichen
- Zuschüsse zur Vergütung von Haushälterinnen

Anregungen und Wünsche hinsichtlich der Beratung weiterer Themen – vor allem im Rahmen der so genannten „Aktuellen Stunde“ – mögen rechtzeitig an das Erzbischöfliche Generalvikariat gerichtet werden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

## Nr. 273 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten 2003

Köln, den 7. Oktober 2003

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2003 ist auf Grund des Beschlusses des Ständigen Rates der DBK vom 21. 4. 1997 verbindlich durchzuführen. Sie dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Südost- und Osteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Auf diese Kollekte soll deshalb empfehlend hingewiesen werden. Die Kollektengelder sind in der üblichen Weise innerhalb von 14 Tagen nach der Kollekte mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2003“ an die Erzbistumskasse abzuführen und werden von dort an Renova-bis weitergeleitet.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

## Nr. 274 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Köln, den 7. Oktober 2003

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (9. 11. 2003) gezählt werden. Zu zählen sind *alle* Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2003 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

## Kirchliche Mitteilungen

## Nr. 275 Tag der älteren Priester

Zu diesem jährlichen Tag sind wieder die älteren/emeritierten Priester in unserem Erzbistum eingeladen:

Termin und Ort: Donnerstag, 20. November 2003, 10.00 – 15.00 Uhr, im Kölner Priesterseminar.

Thema: Der Dienst älterer Priester in einer „Zeit des Mangels“

Referent: Dr. Andreas Wittrahm, Herzogenrath

Abschluss mit einer um 14 Uhr beginnenden Eucharistiefeier.

Leitung: Die Beauftragten für die älteren und kranken Priester

Persönlich angeschrieben werden nur die Priester im Ruhestand. Darum werden auf diesem Weg auch alle anderen älteren und interessierten Priester ab 70 Jahren hiermit herzlich eingeladen. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Anmeldung schriftlich (per Postkarte, Brief oder Telefax) erbeten an: Erzbischöfliches Generalvikariat, H. A. Seelsorge-Personal, Abt. 503 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln. Fax-Nr. 02 21/16 42-14 28. Bitte bei der Anmeldung angeben: „Kurs-Nr. 223“. (Tel. Auskunft im Generalvikariat: 02 21/16 42-14 67, Herr Deckert).

Wichtig: Es erfolgt keine Anmeldebestätigung. Jeder Angemeldete ist willkommen.

## Nr. 276 Diözesaner Ministrantentag

Der nächste diözesane Ministrantentag findet unter dem Motto: „Der Nächste bitte!“ statt am Sonntag, dem 11. Juli 2004, auf dem Gelände der Jugendbildungsstätte Haus Altenberg in Odenthal-Altenberg.

Weitere Informationen werden den Pfarreien rechtzeitig zugehen.

## Nr. 277 Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden – auch in der Vor- und Nachsaison – Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 1380, D-49003 Osnabrück, angefordert werden.

## Nr. 278 Zu besetzende Pfarrerstellen

Im Seelsorgebereich A, Dekanat Wesseling, ist eine Pfarrerstelle vakant und soll wieder besetzt werden.

Interessenten setzen sich bitte mit Msgr. Radermacher, Tel.: 02 21-16 42-15 10, in Verbindung.

## Nr. 279 Offene Stellen für Pastorale Dienste

Für den Seelsorgebereich Bad Honnef – Tal des Dekanates Königswinter wird ein Subsidiar gesucht.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an Dechant Msgr. Franz Lurz, Tel.: 0 22 24/93 15 64 oder Msgr. Radermacher, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 02 21-16 42-15 12.

Nr. 280 Personalchronik

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

15. 9. Breuer Markus, Kaplan, zum Pfarrer an St. Agatha in Nideggen-Embken, Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim, St. Christophorus in Zülpich-Bessenich und St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich und zum Rektoratspfarrer an St. Barbara in Nideggen-Muldenau und St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf im Seelsorgebereich A des Dekanates Zülpich;
15. 9. Demand Alfons, zum Pfarrer an St. Ludgerus und an St. Suitbertus in Heiligenhaus und zum Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes Heiligenhaus im Seelsorgebereich Heiligenhaus des Dekanates Mettmann;
15. 9. Domagalski Bernhard, Dr., Dechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrer an St. Andreas und Herz Jesu in Bonn-Bad Godesberg-Rüngsdorf im Seelsorgebereich B des Dekanates Bonn-Bad Godesberg;
16. 9. Herr Bertram, Dr., Diakon mit Zivilberuf, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. Januar 2004 für fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach „Altes Testament“ am Erzb. Diakoneninstitut;
16. 9. Hohmann Torsten, Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst, mit Wirkung vom 1. Januar 2004 zum Diakon im Hauptberuf im Vorbereitungsdienst an Christus König in Langenfeld, St. Gerhard in Langenfeld-Gieslenberg, St. Joseph in Langenfeld-Immigrath und St. Barbara in Langenfeld-Reusrath im Seelsorgebereich Langenfeld-Süd des Dekanates Langenfeld/Monheim;
18. 9. Heße Stefan, Dr., mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 zum Abteilungsleiter der Abteilung Personaleinsatz Pastorale Dienste in der Hauptabteilung Seelsorge-Personal des Erzb. Generalvikariates, unter gleichzeitiger Entpflichtung als Repetent am Erzb. Theologenkonvikt Collegium Albertinum in Bonn und am 23. September 2003 mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 unter gleichzeitiger Verleihung des Titels Pfarrer zugleich zum Subsidiar an St. Joseph und an St. Maternus in Köln-Rodenkirchen, St. Remigius in Köln-Sürth und St. Georg in Köln-Weiß im Seelsorgebereich Rheinbogen des Dekanates Köln-Rodenkirchen;
19. 9. Kohlgraf Peter, Dr., Pfarrer, mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 zum Repetenten am Erzb. Theologenkonvikt „Collegium Albertinum“ in Bonn unter gleichzeitiger Beauftragung mit der Durchführung der Habilitation;
22. 9. Jansen Christoph, Kaplan, zum Pfarrer an St. Remigius in Hennef-Happerschoß und Liebfrauen in Hennef-Warth und zum Pfarrvikar an St. Katharina in Hennef-Stadt Blankenberg, Zur Schmerzhaften Mutter in Hennef-Bödingen und St. Johannes der Täufer in Hennef-Uckerath im Seelsorgebereich Hennef-Ost des Dekanates Eitorf/Hennef;
22. 9. Gebremaraia Teklu Abera, Kaplan, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof mit Wirkung vom 1. August 2003 zum Seelsorger für die äthiopischen Katholiken im Erzbistum Köln und zum Kaplan zur Aushilfe an St. Quirinus in Köln-Mauenheim, St. Christophorus, St. Clemens und St. Katharina in Köln-Niehl, Heilig Kreuz und Salvator in Köln-Weidenpesch im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Nippes;
23. 9. Arend Michael, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes Niederkassel-Nord im Dekanat Troisdorf;

23. 9. Michalski Anton, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 für vier Jahre zum Moderator gem. Can. 517 § 1 CIC im Seelsorgebereich B des Dekanates Bonn-Nord;
23. 9. Staniek Pater Jacek Schr., im Einvernehmen mit dem Ordensoberen weiterhin bis zum 30. Juni 2004 zum Kaplan zur Aushilfe an Kreuzerhöhung in Lohmar-Scheiderhöhe, St. Johannes Entauptung in Lohmar, St. Mariä Himmelfahrt in Lohmar-Neuhonrath und St. Mariä Geburt in Lohmar-Birk im Seelsorgebereich C des Dekanates Siegburg/Sankt Augustin;
24. 9. Beyer Peter, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Koordinator der Feuerwehr-, Rettungsdienst- und Notfallseelsorge im Stadtdekanat Leverkusen;
24. 9. Garcia Latorre Pater Juan Maria TC, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Rodenkirchen;
25. 9. Baumhof Dirk, Kaplan, zum Pfarrer an St. Pankratius in Königswinter-Oberpleis und St. Margareta in Königswinter-Stieldorf und zum Pfarrvikar an St. Joseph u. St. Judas Thaddäus in Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott und Zur Schmerzhaften Mutter in Königswinter-Ittenbach im Seelsorgebereich Königswinter am Oelberg des Dekanates Königswinter;
25. 9. Eschweiler Michael, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 zum Pfarrverweser an St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wesseling-Urfeld im Seelsorgebereich A des Dekanates Wesseling.

Der Herr Erzbischof hat am:

16. 9. den Pfarrer Msgr. Dr. Franz-Josef Helfmeyer unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. Januar 2004 als Lehrbeauftragten für das Fach Altes Testament am Erzb. Diakoneninstitut entpflichtet;
18. 9. den Msgr. Hans-Josef Radermacher unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 als Abteilungsleiter der Abteilung Personaleinsatz Pastorale Dienste in der Hauptabteilung Seelsorge-Personal des Erzb. Generalvikariates entpflichtet;
23. 9. den Kaplan Henry Nganda Sserwaniko im Einvernehmen mit dem Heimatbischof mit Wirkung vom 1. November 2003 als Hausgeistlichen am Kath.-Sozialen Institut der Erzdiözese Köln in Bad Honnef entpflichtet;
23. 9. dem Kaplan Benedikt Schmetz den Titel Pfarrer verliehen;
24. 9. den Pater Josef Alois Gomez de Segura TC im Einvernehmen mit dem Ordensoberen unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 als Kaplan zur besonderen Verfügung des Dechanten und als Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Köln-Rodenkirchen entpflichtet.

Laien in der Seelsorge

Es wurde beauftragt am:

- I. 10. Hinkelmann Schwester M. Andrea BMVA, im Einvernehmen mit der Ordensoberin zur Ordensschwester in der Krankenhausseelsorge am Gemeinschaftskrankenhaus St. Elisabeth/St. Petrus/St. Johannes gGmbH in Bonn.

Zur Post gegeben am 15. Oktober 2003